AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)

Massen-Niederlausitz, den 1. Juni 2019

28. Jahrgang 2019

Ausgabe Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4)

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 14.06.2012 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.09.2012 veröffentlicht im Amtsblatt vom 01. Oktober 2012 Ausgabe 9, wird wie folgt geändert:

Der § 3a Förmliche Einwohnerbeteiligung wird neu eingefügt.

§ 3a Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich durch Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses.

(2) Der Amtsausschuss beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlass bezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.

(3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen können in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) näher geregelt werden.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Hauptsatzung (vom 14.06.2012) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 23.05.2019

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden 2. Änderung zur Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) an.

Massen-Niederlausitz, den 24.05.2019

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom Gemeinde Crinitz gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Gemeinde Crinitz unter dem 12.09.2017 das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für die Ortsteile Crinitz und Gahro im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Im Laufe des Verfahrens ist die envia Mitteldeutsche Energie AG als einziger Bieter verblieben. Diese hat der Gemeinde Crinitz ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.
Der Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Strom zum Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung mit der envia Mitteldeutsche Energie AG am 18.02.2019 zugestimmt.

Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom Gemeinde Massen-Niederlausitz gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1. Verfahren

Unter dem 12.09.2017 machte die Gemeinde Massen-Niederlausitz das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für die Ortsteile Gröbitz, Betten, Massen, Lindthal, Ponnsdorf und Babben im Bundesanzeiger bekannt. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz hat zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die leitungsgebundene Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom (Stromkonzessionsvergabe) ein Verfahren gemäß § 46 EnWG durchgeführt. Die Gemeindevertetung Massen-Niederlausitz hat am 11.12.2017 die für die Auswahl des künftigen Konzessionärs maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Ansehung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben beschlossen. Die Kriterien und ihre Gewichtung wurden den Bietern um die Stromkonzession mit Schreiben vom 18.01.2018 mitgeteilt.
Die verbindlichen Angebote der Bieter wurden auf der Grundlage der mitgeteilten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung bewertet. Die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz hat am 17.12.2018 entschieden, den Wegenutzungsvertrag „Strom“ beginnend mit dem 08.05.2019 an die envia Mitteldeutsche Energie AG zu vergeben.
Am 12.03.2019 wurde der unterlegene Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die envia Mitteldeutsche Energie AG informiert.
Der Zuschlag wurde am 07.05.2019 erteilt.

2. Maßgebliche Gründe für die Auswahlentscheidung

Die maßgeblichen Gründe für die Auswahlentscheidung der Kommune beruhen auf dem konkreten Angebot des Bieters und der bestmöglichen Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG in der Ausgestaltung, die sie durch die vorerwähnte Wertungsmatrix gefunden haben.
Die envia Mitteldeutsche Energie AG hat im Verfahren ein verbindliches Angebot vorgelegt, welches hinsichtlich der abgeprüften Oberkriterien der „Verbraucherfreundlichkeit“, der „Preisgünstigkeit“, der „Effizienz“, der „Sicherheit des Netzbetriebs“ sowie der Unterstützung der „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ jeweils im Verhältnis zu dem weiteren Bieter einen besseren Punktwert erzielt sowie hinsichtlich des Oberkriteriums „Umweltverträglichkeit“ ein gleichermaßen gutes Ergebnis wie der weitere Bieter erzielt hat.
Das obsiegende Angebot gewährleistet unter anderem ein fundiertes Störungsmanagement sowie eine 24/7 besetzte Hotline und eine zu ortsüblichen Öffnungszeiten besetzte Anlaufstelle vor Ort. Es gewährleistet mithin ein hohes Maß an Verbraucherfreundlichkeit. Daneben stand insbesondere auch die Umweltverträglichkeit im Vordergrund. Die envia Mitteldeutsche Energie AG verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem und stellt den Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen detailliert und unter Unterschrei-tung der gesetzlichen Fristen dar, einschließlich eines effektiven Konfliktlösungsszenarios. Im Rahmen des Oberkriteriums „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ finden sich insbesondere detaillierte Regelungen zum Gewährleistungsmanagement sowie bezüglich der Qualitätssicherung von Baumaßnahmen durch ein detailliert dargestelltes, effektives Bauzeitenmanagement sowie die Qualitätskontrolle und deren Gewährleistung durch die envia Mitteldeutsche Energie AG.
Durch die Vergabe der Konzession an die envia Mitteldeutsche Energie AG ist eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsbezogene Versorgung der Allgemeinheit im Sinne des § 1 EnWG, die darüber hinaus die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß § 46 Abs. 4 EnWG berücksichtigt, nach dem verbindlichen Inhalt des bezuschlagten Angebots am besten gewährleistet.

Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1. Verfahren

Unter dem 12.09.2017 machte die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für die Ortsteile Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf im Bundesanzeiger bekannt. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hat zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die leitungsgebundene Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom (Stromkonzessionsvergabe) ein Verfahren gemäß § 46 EnWG durchgeführt. Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf hat am 14.12.2017 die für die Auswahl des künftigen Konzessionärs maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Ansehung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben beschlossen. Die Kriterien und ihre Gewichtung wurden den Bietern um die Stromkonzession mit Schreiben vom 18.01.2018 mitgeteilt.
Die verbindlichen Angebote der Bieter wurden auf der Grundlage der mitgeteilten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung bewertet. Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf hat am 21.02.2019 entschieden, den Wegenutzungsvertrag „Strom“ beginnend mit dem 08.05.2019 an die envia Mitteldeutsche Energie AG zu vergeben.
Am 12.03.2019 wurde der unterlegene Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die envia Mitteldeutsche Energie AG informiert.
Der Zuschlag wurde am 07.05.2019 erteilt.

2. Maßgebliche Gründe für die Auswahlentscheidung

Die maßgeblichen Gründe für die Auswahlentscheidung der Kommune beruhen auf dem konkreten Angebot des Bieters und der bestmöglichen Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG in der Ausgestaltung, die sie durch die vorerwähnte Wertungsmatrix gefunden haben.
Die envia Mitteldeutsche Energie AG hat im Verfahren ein verbindliches Angebot vorgelegt, welches hinsichtlich der abgeprüften Oberkriterien der „Verbraucherfreundlichkeit“, der „Preisgünstigkeit“, der „Effizienz“, der „Sicherheit des Netzbetriebs“ sowie der Unterstützung der „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ jeweils im Verhältnis zu dem weiteren Bieter einen besseren Punktwert erzielt sowie hinsichtlich des Oberkriteriums „Umweltverträglichkeit“ ein gleichermaßen gutes Ergebnis wie der weitere Bieter erzielt hat.
Das obsiegende Angebot gewährleistet unter anderem ein fundiertes Störungsmanagement sowie eine 24/7 besetzte Hotline und eine zu ortsüblichen Öffnungszeiten besetzte Anlaufstelle vor Ort. Es gewährleistet mithin ein hohes Maß an Verbraucherfreundlichkeit. Daneben stand insbesondere auch die Umweltverträglichkeit im Vordergrund. Die envia Mitteldeutsche Energie AG verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem und stellt den Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen detailliert und unter Unterschreitung der gesetzlichen Fristen dar, einschließlich eines effektiven Konfliktlösungsszenarios. Im Rahmen des Oberkriteriums „Belange der örtlichen Gemeinschaft“ finden sich insbesondere detaillierte Regelungen zum Gewährleistungsmanagement sowie bezüglich der Qualitätssicherung von Baumaßnahmen durch ein detailliert dargestelltes, effektives Bauzeitenmanagement sowie die Qualitätskontrolle und deren Gewährleistung durch die envia Mitteldeutsche Energie AG.
Durch die Vergabe der Konzession an die envia Mitteldeutsche Energie AG ist eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsbezogene Versorgung der Allgemeinheit im Sinne des § 1 EnWG, die darüber hinaus die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß § 46 Abs. 4 EnWG berücksichtigt, nach dem verbindlichen Inhalt des bezuschlagten Angebots am besten gewährleistet.

Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom Gemeinde Sallgast gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Gemeinde Sallgast unter dem 12.09.2017 das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für die Ortsteile Dollenchen, Göllnitz und Sallgast im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.
Im Laufe des Verfahrens ist die envia Mitteldeutsche Energie AG als einziger Bieter verblieben.
Diese hat der Gemeinde Sallgast ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.
Die Gemeindevertretung Sallgast hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Strom zum Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung mit der envia Mitteldeutsche Energie AG am 06.12.2018 zugestimmt.

Jahresabschluss Sallgast 2014

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 01.06.2019

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Jahresabschluss Lichterfeld-Schacksdorf 2015

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 01.06.2019

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 22.05.2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 02/2019-01
Abberufung des 1. Stellvertreters des Amtsdirektors Herrn Detlef Bönisch

Der Amtsausschuss beschließt die Abberufung.

Beschluss-Nr.: 02/2019-02
Berufung des 1. Stellvertreters des Amtsdirektors Frau Mandy Mudrack

Der Amtsausschuss beschließt die Berufung des 1. Stellvertreters.

Beschluss-Nr.: 02/2019-03
2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
(konstituierende Sitzung)
am Donnerstag, den 20. Juni 2019, 19:00 Uhr,
im OT Crinitz, Friedenstraße 2, Gemeinderaum

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
3. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
4. Wahl des Ortsvorstehers für den Ortsteil Gahro
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
6. Wahl des Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“
9. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Trink- und Abwasserzweckverband (TAZV) Luckau
10. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
11. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
12. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
13. Information der Verbandsvertreter
14. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
15. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:
1. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
2. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 13. Mai 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2019-01
Beschluss zur 2. Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf, (konstituierende Sitzung)
am Donnerstag, den 13. Juni 2019, 19:00 Uhr,
im OT Lieskau, Vereinshaus in der Hainstraße

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
6. Wahl des Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg

9. Bestellung der Verbandsräte und Stellvertreter für den Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
10. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
11. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
12. Information der Verbandsvertreter
13. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
14. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:
1. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
2. Anfragen Gemeindevertreter

D. Gurk
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz (konstituierende Sitzung)
am Montag, den 24. Juni 2019, 18:00 Uhr,
in 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal (ESC)

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
6. Wahl der Amtsausschussmitglieder und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“
9. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
10. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Wasserverband Westniederlausitz (WAV) Doberlug-Kirchhain
11. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
12. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
13. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
14. Abwägungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
15. Satzungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
16. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Modernisierung Tierarztpraxis Hennig“ im OT Massen, Alte Poststraße 8
17. Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 954, 956, 957, 1065, 1066 und 1604
18. Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 239 sowie Teilflächen der Flurstücke 412, 413, 418 und 431
19. Information der Verbandsvertreter
20. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
21. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:
1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 954, 956, 957, 1065, 1066 und 1604
4. Verkauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 239 sowie Teilflächen der Flurstücke 412, 413, 418 und 431
5. Anfragen Gemeindevertreter

L. Modrow
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
(konstituierende Sitzung)
am Mittwoch, den 12. Juni 2019, 19:00 Uhr,
im OT Sallgast, Sitzungssaal im Schloss

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl
4. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
5. Beschluss zur Bestimmung des Wahlverfahrens
6. Wahl des Amtsausschussmitgliedes und dessen Stellvertreter
7. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Wasserverband Lausitz (WAL) Senftenberg
9. Beschluss zur Bildung von Ausschüssen
10. Bestellung der Vertreter in den Ausschüssen
11. Information aus den Ausschüssen
12. Information der Verbandsvertreter
13. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
14. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:
1. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
2. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen,
(konstituierende Sitzung)
am Donnerstag, den 20. Juni 2019, um 19:00 Uhr
im OT Dollenchen, Turnhalle Dollenchen, Versammlungsraum

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl Ortsvorsteher
3. Informationen Ortsvorsteher
4. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

F.-U. Mittelstädt
Ortsvorsteher Dollenchen

Einladung

zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Göllnitz,
(konstituierende Sitzung)
am Donnerstag, den 13. Juni 2019, 19:00 Uhr,
in der Gaststätte „Ruben's Erbkrug", OT Göllnitz

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:
1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl Ortsvorsteher
3. Informationen Ortsvorsteher
4. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

R. Peschmann
Ortsvorsteher Göllnitz

Vorläufige Wahlergebnisse der Kommunalwahlen vom 26.05.2019

Wahl der Gemeindevertreter

Gemeindevertretung Crinitz	***10 Sitze***	***2.176 Stimmen***
CDU	**4 Sitze**	
Personen		
Stolley, Harald		291 Stimmen
Noack, Christian		245 Stimmen
Grünwald, Laila		191 Stimmen
Hanka, Timo		100 Stimmen
DIE LINKE	**3 Sitze**	
Personen		
Mader, Uwe		614 Stimmen
Börner, Steven		66 Stimmen
EB Hofmann	**1 Sitz**	
Person		
Hofmann, Horst		141 Stimmen
EB Thor	**1 Sitz**	
Person		
Thor, Lothar		187 Stimmen
EB Hannig	**1 Sitz**	
Person		
Hannig, René		215 Stimmen
Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf	***10 Sitze***	***1.606 Stimmen***
WGr LSL	**10 Sitze**	
Personen		
Gurk, Ditmar		252 Stimmen
Drangosch, Christoph		197 Stimmen
Kamenz, Jens		197 Stimmen
Glauch, Jürgen		166 Stimmen
Ziegner-Zschiedrich, Carla		142 Stimmen
Richter, Norbert		136 Stimmen
Lehmann, Silvana		128 Stimmen
Nadebohr, Michael		112 Stimmen
Elkner, Christoph		107 Stimmen
Jünigk, Bärbel		92 Stimmen
Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz	***12 Sitze***	***3.423 Stimmen***
CDU	**4 Sitze**	
Personen		
Schiffner, Martin		437 Stimmen
Richter, Christoph		138 Stimmen
Dohmel, Andreas		135 Stimmen
Hoffedank, Wolfgang		108 Stimmen
SPD	**3 Sitze**	
Personen		
Modrow, Lutz		208 Stimmen
Walter, Hannes		185 Stimmen
Nadebohr, Eckhard		102 Stimmen
UWGM	**3 Sitze**	
Personen		
Beer, Martin		192 Stimmen
Göllnitz, Hartmut		162 Stimmen
Prach, Mike		153 Stimmen
EBin Pötzsch	**1 Sitz**	
Person		
Pötzsch, Liane		263 Stimmen
WG Ponnsdorf	**1 Sitz**	
Person		
Mehnert, Heiko		84 Stimmen

Gemeindevertretung Sallgast ***10 Sitze*** ***2.315 Stimmen***

CDU	**1 Sitz**	
Person		
Tollmien, Haiko		106 Stimmen
UWG-Vereinigung	**3 Sitze**	
Personen		
Schippan-Helbig, Andrea		98 Stimmen
Hofmann, Hartmuth		90 Stimmen
Piatyszek, Peter		84 Stimmen
Freie WG	**1 Sitz**	
Person		
Mittelstädt, Frank-Uwe		205 Stimmen
WGÖ	**2 Sitze**	
Personen		
Tischer, Frank		174 Stimmen
Peschmann, Robert		123 Stimmen
AFW	**2 Sitze**	
Personen		
Babben, Renè		310 Stimmen
Lichtenberger, Per		51 Stimmen
EB Lehmann	**1 Sitz**	
Person		
Lehmann, Heiko		196 Stimmen

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister

Gemeinde Crinitz

Personen		*Stimmen*	*%*
Mader Uwe	DIE LINKE	529	72,5
Stolley, Harald	CDU	201	27,5

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Person		*Stimmen*	*%*
Gurk, Ditmar	WGr LSL	Ja 446	83,8
		Nein 86	16,2

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Personen		*Stimmen*	*%*
Modrow, Lutz	SPD	683	60,5
Bönisch, Detlef	CDU	446	39,5

Gemeinde Sallgast

Personen		*Stimmen*	*%*
Tischer, Frank	WGÖ	624	79,8
Tollmien, Haiko	CDU	158	20,2

Wahl der Ortsvorsteher

Ortsteil Babben

Person		*Stimmen*	*%*
Matuschka, Maria-Angela	EB	Ja 40	63,5
		Nein 23	36,5

Ortsteil Betten

Person		*Stimmen*	*%*
Pötzsch, Liane	EB	Ja 117	95,9
		Nein 5	4,1

Ortsteil Gahro

Person		*Stimmen*	*%*
Jordan, Axel	CDU	Ja 43	47,3
		Nein 48	52,7

Ortsteil Gröbitz

Person		*Stimmen*	*%*
Nadebohr, Eckhard	EB	69	58,0
Bönisch-Klinger, Carolin	EB	50	42,0

Ortsteil Lichterfeld

Person		*Stimmen*	*%*
Richter, Norbert	WGr LSL	Ja 197	87,2
		Nein 29	12,8

Ortsteil Lieskau

Person		*Stimmen*	*%*
Lehmann, Silvana	WGr LSL	81	60,0
Dix, Henri	EB	54	40,0

Ortsteil Lindthal

Person		*Stimmen*	*%*
Müller, Norbert	CDU	Ja 73	70,9
		Nein 30	29,1

Ortsteil Massen

Person	*Stimmen*	*%*
kein Ergebnis		

Ortsteil Ponnsdorf

Person		*Stimmen*	*%*
Mehnert, Heiko	WG Ponnsdorf	Ja 76	88,4
		Nein 10	11,6

Ortsteil Sallgast

Person		*Stimmen*	*%*
Tollmien, Haiko	CDU	63	13,7
Babben, Renè	AFW	396	86,3

Ortsteil Schacksdorf

Person		*Stimmen*	*%*
Glauch, Jürgen	WGr LSL	Ja 150	86,7
		Nein 23	13,3

Wahl der Ortsbeiräte

Ortsbeirat Dollenchen	***3 Sitze***	***551 Stimmen***
Personen		
Mittelstädt, Frank-Uwe	Freie WG	240 Stimmen
Jaeger, Annette	Freie WG	121 Stimmen
Fischer, Björn	Freie WG	108 Stimmen

Ortsbeirat Göllnitz	***3 Sitze***	***418 Stimmen***
Personen		
Peschmann, Robert	WGÖ	131 Stimmen
Tischer, Frank	WGÖ	121 Stimmen
Krüger, David	WGÖ	92 Stimmen

Weitere Informationen finden Sie unter *www.amt-kleine-elster.de* unter dem Menüpunkt **Wahlen**.

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:
Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: http://www.amt-kleine-elster.de
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:
Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Simone Erpel
Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.
Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)

28. Jahrgang 2019 | Massen-Niederlausitz, den 1. Juni 2019 | Ausgabe Nr. 5

25. Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Am 4. Mai eröffneten Amtsdirektor Gottfried Richter und Amtsbrandmeister Thomas Paul die Amtsfeuerwehrwettkämpfe.

Erstmalig fand die Eröffnungszeremonie im Zelt des Amtes statt, da ein massiver Regenschauer das Antreten auf dem Sportplatz in Sallgast verhinderte. Der Amtsdirektor bedankt sich bei den mitwirkenden Wehren und spricht den Feuerwehren Sallgast und Zürchel seinen Dank für die Organisation der Wettkämpfe aus.

Ein gelungenes 1. Sammeltreffen im ESC

Über 20 Interessenten an historischen Ansichten der umliegenden Dörfern fanden sich am Samstag, den 04. Mai zum 1. Sammlertreffen im ESC ein, darunter auch viele Ortschronisten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Steffen Vogel, Harry Ruben, Karsten Perl, Bert Griebner und Bernd Güttes stellten insbesondere historische Ansichtskarten ihrer und angrenzender Orte, aber auch Geldscheine und Münzen den sehr interessierten Besuchern vor.

Ein ganz besonderer Dank geht an Frau Renate Poetzsch, die 4 Alben mit historischen Karten der Orte Crinitz, Massen und Sallgast zur Ausstellung zur Verfügung gestellt hat und an Herrn Hans-Dieter Unkenstein, der ein Album und persönliche Geschichten zur Feuerwehr präsentiert hat.

Dank auch an Frau Kolinska für die Vorbereitung und Werbung der Veranstaltung.

Da dieser Einstieg so gut gelungen ist, werden die Ortschronisten weitere Sammlerzusammenkünfte vorbereiten. Das 2. Treffen ist für Mitte September 2019 geplant.

Güttes
Ortschronist

Veranstaltungen im Juni 2019

Datum	Zeit	Veranstaltung
05.06.	19:00 Uhr	***„Wölfe in Deutschland – eine Tierart im Zwielicht“*** mit Constanze Eiser (Rehain) und Ralf Donat (Crinitz) in der Heimatstube; Heimatverein Crinitz e.V.
14.06.-15.06.		***F60 European Celtic Musik Festival*** Lichterfeld an der F60;
15.06.	18:00 Uhr	***5. Sommerfest auf Alwine´s Hof*** Schacksdorf; Dorfstraße 22; Fam. Meißner
22.06.		***2. Dollenchener Nutzfahrzeugtreffen*** Dollenchen im Gasthaus Stuckatz;
22.06.-23.06.		***50. Babbener Festtage*** Babben; Heimatverein Babben e.V.
29.06.		***PYRO GAMES 2019*** Lichterfeld an der F60; A&O Pyrogames GmbH

Über weitere Veranstaltungen im laufenden Jahr können Sie sich unter *www.amt-kleine-elster.de* in der Rubrik „Veranstaltungen“ informieren.

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten Juni 2019

Monatsspruch:

Freundliche Reden sind Honigseim, süß für die Seele und heilsam für die Glieder.

Spr. 16,24

Gottesdienste in Betten:

02.06. um 11.00 Uhr	Taufgottesdienst mit Pfarrer Wolf
09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende in Dollenchen**
16.06. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
07.07. um 14.00 Uhr	**Frauenhilfstreffen in Lieskau**

19.06. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lieskau:

09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende in Dollenchen**
23.06. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
07.07. um 14.00 Uhr	**Frauenhilfstreffen**

05.06. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende in Dollenchen**
Samstag, 22.06. um 18.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

11.06. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

02.06. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende in Dollenchen**
16.06. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
07.07. um 14.00 Uhr	**Frauenhilfstreffen in Lieskau**

04.06. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

02.06. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende in Dollenchen**
16.06. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
07.07. um 14.00 Uhr	**Frauenhilfstreffen in Lieskau**

21.06. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Dollenchen:

09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende**
23.06. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
07.07. um 14.00 Uhr	**Frauenhilfstreffen in Lieskau**

12.06. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

09.06. um 10.00 Uhr	**zentraler Pfingstgottesdienst / Gd. zum Schuljahresende in Dollenchen**
23.06. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
07.07. um 14.00 Uhr	**Frauenhilfstreffen in Lieskau**

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht ist in unseren Kirchengemeinden, nach der Christenlehre, der kirchliche Unterricht, der getaufte Kinder auf die Konfirmation bzw. ungetaufte Kinder auf die Taufe vorbereitet. Er dauert in der Regel knapp zwei Schuljahre und wird während der Schulzeit wöchentlich angeboten. Die christliche Gemeinde lädt getaufte und ungetaufte Jugendliche ein, gemeinsam zu fragen, zu entdecken und zu erkennen, was das Evangelium von Jesus Christus heute für das je eigene Leben bedeutet.
Kinder, die ab dem neuen Schuljahr die siebente Klasse besuchen, sind herzlich eingeladen.
Für unseren Pfarrbereich ist die Anmeldung möglich am Mittwoch, dem 12. Juni, von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Bettener Pfarrhaus. Ein Elternteil möge bitte zur Anmeldung mitkommen.

Kinderkreise im Pfarrsprengel Betten

Der **Kinder-Vorschulkreis** in Lieskau findet am Freitag, dem 07.06., um 15.30 Uhr im Pfarrhaus statt.

Christenlehre in Dollenchen ist am Dienstag, dem 4.Juni, um 15.30 Uhr!

Christenlehre in Betten ist donnerstags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus.

Zum **Flötenkreis** treffen sich die Kinder montags ab 15.30 Uhr im Pfarrhaus in Betten. Die Flöten-Anfänger sind am selben Tag ab 16.15 Uhr eingeladen.

Rückfragen im Pfarramt bei Heike Wolf unter Tel. 03531/2196

Während der Sommerferien finden die Kinderkreise nicht statt!

Feierabend-Pilgern „Herunterfahren auf Schritttempo"

Nächster Termin: 14.06.2019, 17:00-20:00 Uhr,
Treffpunkt Kirche Betten

Einladung zur Herbstfreizeit

der Kirchengemeinde Betten
für Kinder ab 9 Jahren

Termin:	06.-11.10.2019
Ort:	Schullandheim „ Südsee" in Niemtsch am Senftenberger See
Kosten:	70 €

Was dich erwartet: Eine vollgepackte Woche: Haus am See, Morgen- und Abendandachten, singende Kinder, Flöten-, Gitarren-, Keyboard- und Trommelklänge, Hammer-, und Sägegeräusche, Klicken von Billardkugeln und Fußballkicker, gutes selbst gekochtes Essen, Besuch im Hallenfreizeitbad Senftenberg, Herbstspaziergänge sowie ein spannendes Thema: „Wie christliche, jüdische und muslimische Kinder leben und glauben".

Wir freuen uns auf dich!

Anmeldungen und Rückfragen bitte bis 1. Juli 2019
bei: Heike und Michael Wolf (ev.kirchengemeinde-betten@t-online.de) Telefon: 03531-2196

(Änderungen vorbehalten!)

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben Juni 2019

Gottesdienste:

Pfingstsonntag, 09.06. um 10.00 Uhr in Massen
Pfingstmontag, 10.06. Sternfahrt mit Rädern nach Görlsdorf
Sonntag, 23.06. um 10.30 Uhr in Massen
Montag, 24.06. um 19.00 Uhr zum Johannesfest in Gahro, Predigt: Generalsuperintendentin Theresa Rinecker, anschließend Imbiss
30.06. um 14.30 Uhr Sommerkirche in Breitenau

Frauenhilfstreffen:

07.07. um 14.00 Uhr in Lieskau

Gemeindenachmittage:

Massen: 19.06. um 17.00 Uhr

Konzert:

31.05., 18.00 Uhr in Massen
Konzert für Orgel, Klavier und Gesang mit Jonas Höpner und Emilia Fromm, Dresden –
um Spenden wird gebeten

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:
03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;
Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2019 bis zum 28. Februar 2020 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Str. 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: *info@gwv-sonnewalde.de*.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 15. Mai 2019

W. Brödno
Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift der nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Frau
Ramona Hornberger

Zuletzt ansässig:
Schierker Straße 39
12051 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.
Der ihr gegenüber erlassene Gebührenbescheid vom 18.11.2018 (AZ: GB 2018009630) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:
Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Gebührenbescheides vom 18.11.2018 (GB 2018009630) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Frau Ramona Hornberger, zuletzt ansässig Schierker Straße 39, 12051 Berlin an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Gebührenbescheid kann durch die Betroffene und deren Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 15.05.2019

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2019 – Juni 2019

Mo.	03.06.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	04.06.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	06.06.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	12.06.	Cottbus	WFBB GmbH	10:00 – 16:00 Uhr
Fr.	14.06.	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	17.06.	Finsterwalde	KHW Finsterwalde	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	18.06.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	20.06.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	24.06.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	25.06.	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi.	26.06.	Cottbus	WFBB GmbH	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline **(0331) 660- 2211**,
der Telefonnummer **(0331) 660- 1597**
oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de**

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Gemeinde Crinitz

Crinitzer krempelten die Ärmel hoch – der Natur wieder ein Stück näher

Ein tolles Ergebnis hat der tatkräftige Einsatz im Park am Crinitzer Freibad vorzuweisen! Die Beseitigung der winterlichen Hinterlassenschaften wie Laub und heruntergefallene Äste waren ein Hauptbestandteil der Arbeiten. Aus Zweigen und Ästen entstand eine Totholzhecke, die zugleich Wind- und Sichtschutz, aber auch Unterschlupf für Insekten, Vögel und Kleinsäuger sein wird.

Weithin sichtbar ist nun das erste Zeichen des künftigen Naturlehrpfades: ein Insektenhotel – groß und stattlich, mit Liebe und Sachverstand aus den Materialien des Waldes gebaut und bereit für die Auskleidung der Innenflächen. Der Park als Erholungsort nimmt Gestalt an.

Ein großes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle den vielen fleißigen Helferinnen und Helfern aussprechen, die mit Engagement und Fröhlichkeit anpackten: etwa 25 Bürgerinnen und Bürger von Crinitz, Firma Berger und Lothar Thor für das Mitbringen entsprechender Technik, Claudia Knaak vom Nahkauf Rewe für das Sponsoring eines Imbiss und Hannelore Ernst, die neben der Harke auch einen selbstgebackenen Kuchen mitbrachte.

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Hafeneinweihung am Bergheider See

Nach 3-jähriger Vorbereitungs- und Bauzeit wurde anlässlich der Saisoneröffnung der Lausitzer Seenlandtage die Hafenanlage am Bergheider See eingeweiht. Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hat damit einen weiteren Meilenstein der Nutzbarkeit des Sees erreicht. 6 Mio. EUR wurden bisher in die Infrastruktur investiert.

In Folge dessen errichtete das Fraunhofer Institut das erste auf einem Tagebaurestloch schwimmende autartec-Haus Deutschlands, dass zwei Wochen vorher der Bestimmung übergeben wurde. Der See ist jetzt nutzbar für muskel- und windkraftbetriebene Wasserfahrzeuge und soll in Zukunft auch die Heimstadt von Booten mit erneuerbaren Antriebsenergien werden. Die Voraussetzung für die weitere Entwicklung, nämlich dem Bau einer Beherbergungsstätte, einer Ferienhaussiedlung, Zelt- und Caravanplätze sowie eines Gastronomiebetriebes sind geschaffen.

Mehrere 100 Besucher verfolgten die feierliche Freigabe durch Bürgermeister Ditmar Gurk, Amtsdirektor Gottfried Richter, Landrat Christian Heinrich-Jaschinski und der Vertreterin Heidrun Lochmann von der gemeinsamen Landesplanung Berlin/Brandenburg. Diese brachte noch die gute Nachricht über die Bewilligung von weiteren Fördergeldern mit.

Wir stellen mit Freude fest, dass das Land Brandenburg den Standort Lichterfeld/Bergheider See als herausgehobenen touristischen Schwerpunkt im ländlichen Raum weiter unterstützt.

Richter
Amtsdirektor

Einladung

Am Freitag, dem 14.06.2019, um 19.00 Uhr findet in der „Gaststätte Zierenberg“ in Schacksdorf unsere Jagdgenossenschaftsversammlung zum Abschluss des Jagdjahres 2018/2019 der Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers 2018/2019, sowie Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/2020
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Antrag auf: Entlastung der Rechnungsprüfer, des Kassenführers und des Jagdvorstandes
8. Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2019/2020
10. Abstimmung zum „Eigenjagdbezirk Brandmeier Lichterfeld“
11. Verschiedenes
12. Schlusswort

Jagdvorstand

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lichterfeld - Schacksdorf hat am 25.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lichterfeld - Schacksdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Lichterfeld - Schacksdorf und hat ihren Sitz in Lichterfeld - Schacksdorf.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst laut Teilungsbescheid der unteren Jagdbehörde vom 17.05.2000 mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Lichterfeld - Schacksdorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch den Weg von Schacksdorf in Richtung Lieskau vom Waldende Richtung Siedlung Lieskau laut Gemarkungsgrenze nach Pfaffenfurt bis Tagebaukante. Die Tagebaukante bis zum Gliech und dann laut Gemarkungsgrenze Schacksdorf bis südliche Flugplatzgrenze. Unter Umgehung der Flugplatzflächen und des nördlich anschließenden Eigenjagbezirkes weiter in Richung Finsterwalde-Nehesdorf. Von Finsterwalde-Nehesdorf laut Gemarkungsgrenze Schacksdorf / Finsterwalde in Richtung Drahtwerk und dann laut Gemarkungsgrenze Betten / Schacksdorf zur Ortslage Schacksdorf.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen, die Nutzungsart und deren Größen ausgewiesen werden. Eigentum hat der Eigentümer durch Vorlage eines aktuellen Katasterauszuges nachzuweisen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer und der Erwerber beim Jagdvorstand anzuzeigen und nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdkatasterführer, Bernd Linke, der Jagdgenossenschaft Lichterfeld - Schacksdorf offen.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) **Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.**

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
a) die Genossenschaftsversammlung und
b) der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung. Sie wählt den Vorstand:
   a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
   b) drei Beisitzer und deren Stellvertreter;
   und weitere Funktionsträger:
   c) einen Schriftführer;
   d) einen Kassenführer;
   e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
   a) den jährlichen Haushaltsplan;
   b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers und der Rechnungsprüfer;
   c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
   d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
   e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
   f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
   g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
   h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisssscheinen;
   i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Zahlungsmodalitäten;
   j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
   k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltes;
   l) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
   m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 3 zu dieser Satzung;
   n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
   o) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) **Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Lichterfeld - Schacksdorf zu übertragen. Mit dem Wirksam werden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.**

(5) **Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.**

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt, ist die Genossenschaftsversammlung ebenfalls einzuberufen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Beschlussfassungen gem. § 8 Absatz 1 und 2 sind in der Tagesordnung auszuweisen.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Ver-steigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlbeschlüsse, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens ein Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die vom Schriftführer, Bernd Linke, Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der JG durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
– jede volljährige und geschäftsfähige Person

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
Bei einer Vorstandswahl durch diesen geschäftsführenden Vorstand verlängert sich die 4-jährige Amtszeit des neu gewählten Vorstandes vom Tag der Wahl bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt für eine Wahlhandlung durch den Notvorstand.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Vorstandsmitglieder können sich durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreien lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder, sowie der Kassenführer und der Schriftführer, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägertem bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetztes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Art steht.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 BJagdG nicht berührt. Für die Verjährung von nicht eingeforderten Reinertrages aus der Verpachtung gelten die Vorschriften der §§ 195 und 199 BGB (3 Jahre). Verjährte Reinerträge aus der Jagdpacht fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladungen zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 15.04.2000, zuletzt geändert am 17.05.2003 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 03.06.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2021, § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf wird gemäß § 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 12.11.2018 genehmigt. Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i.V. mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 15.04.2000 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lichterfeld-Schacksdorf, den 30.11.2018

Der Jagdvorstand

Gemeinde Massen-Niederlausitz

50. Babbener Festtage

Sonnabend, 22. Juni

15.00 Uhr 3. Heimattreffen der „Babbener“
20.00 Uhr „Treff am Stein“

Sonntag, 23. Juni

10.30 Uhr Preisschießen
10.30 Uhr Frühkonzert mit den „Oberländer Musikanten“
14.30 Uhr Bundes Showprogramm am Nachmittag „Geschwister David“

Außerdem ganztägig XVI. Oldtimer- und Traktorenausstellung, Schiffsmodellvorführung …

Wir laden herzlich ein!
Heimatverein Babben e. V.

Namensgebung der Massener Turnhalle

Am Sonnabend, dem 04. Mai enthüllten während eines Festaktes Amtsdirektor Gottfried Richter und Bürgermeister Lutz Modrow die Namenstafel „Artur Walter-Halle“. Die Gemeinde Massen ehrt mit der Namensgebung einen verdienten Mitbürger, der sich regional und überregional mit seinen ehrenamtlichen Aktivitäten für das Allgemeinwohl eingesetzt hat.

Herr Artur Walter war Mitinhaber des Karosseriebaubetriebes Walter & Sohn in Massen. Er war in seinem Fach Obermeister der Landesinnung Cottbus, fungierte als Kreishandwerksmeister und gehörte dem Gesellenprüfungs- und Meisterprüfungsausschuss an.

Unzählige Stunden verbrachte er mit großer Leidenschaft beim Handball- und Faustballsport. Er war bereits seit 1948 aktiv und von 1962–

1994 Vorsitzender der Sportgemeinschaft BSG Chemie Massen bzw. nach 1990 des TSV Germania Massen. Seine Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit der örtlichen Schule führte letztendlich dazu, dass die Hand- und Faustballer heute so erfolgreich sind.

Seit 1967 war er auch im Geflügelzüchterverein der Zuchtrasse Sussex hell tätig. Vereinsmeister, Kreismeister, Deutscher Meister, mehrmaliger Staatsehrenpreis der DDR zählten zu seinen großen Erfolgen.

Als parteiloser Bürger war Artur Walter Mitglied der Gemeindevertretung schon vor 1990, wo er sich um den Um- und Ausbau der Sportanlagen hinter der neuen Schule verdient gemacht hat. Nach der Wiedervereinigung kümmerte er sich in der Gemeindevertretung vor allem um die Belange des Sportes und vorrangig um den Neubau der Massener Turnhalle.

Als Unternehmer war er Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH von 1993–1999. Nebenbei, wie es auf dem Dorf so üblich ist, war er auch seit 1961 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. 20 Jahre lang engagierte er sich im Rahmen des Sportsvereins in der Sonderabteilung Karneval als verantwortlicher Leiter, Elferratsmitglied und Mitmacher beim Männerballett.

Hinter einem aktiven starken Mann steht auch immer eine starke Frau, die ihm den Rücken frei gehalten hat. An dieser Stelle sei Frau Waltraud Walter dafür herzlich gedankt.

Herr Artur Walter erhielt im Jahr 2005 die Auszeichnung Silberne Elster des Amtes Kleine Elster für seine Lebensleistung.

Die Gemeindevertretung hat zu seinen Ehren und in seinem Gedenken beschlossen, der Sporthalle den Namen „Artur Walter-Halle“ zu geben.

Richter
Amtsdirektor

Betriebserkundungstour 2019

Im Rahmen des WAT-Unterrichtes stand am 04.04.2019 die jährliche Betriebserkundungstour der Grund- und Oberschule Massen auf dem Stundenplan. Die Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen konnten aus 3 verschiedenen Bereichen eine Tour wählen: Zur Auswahl stand zum einen die Landwirtschaftstour, begleitet durch Frau Meyer, bei der die Firmen Schlieper für Landmaschi-

nen GmbH in Sonnewalde, die Futtermittel- und Dienstleistungs GmbH Goßmar und die Agrargenossenschaft Werenzhain e.G. in Trebbus ihre Tore öffneten und die Schüler informierten.
Die zweite Gruppe in Begleitung von Frau Vandersee besuchte Handwerksbetriebe der Region. So besichtigten die wissbegierigen Schüler die Firmen Rimpel Treppenbau GmbH, Wohnidee Sandra Lebedies und Kollesser Kunststoff- und Metallbau GmbH in Sonnewalde.
Die dritte Gruppe beschäftige sich mit dem Thema Pflege. Frau Trossert und Herr Opitz begleiteten die Schüler in das Klinikum Elbe-Elster und in das Seniorenzentrum Albert Schweitzer in Finsterwalde. Anschließend stattete die Häusliche Krankenpflege Katharina Kubusch den Schülern noch einen Besuch zur Vorstellung des Pflegeberufes in der Schule ab.
Geduldig und sehr anschaulich beantworteten alle Verantwortlichen die Fragen der Schüler nach der Ausbildung, den Anforderungen und die Voraussetzungen für die verschiedenen Berufe und vieles mehr. Dadurch konnte ihnen ein erster Eindruck in die entsprechenden Betriebe vermittelt werden. In den anschließenden Feedbackrunden wurden die Touren als sehr interessant und informativ bewertet, bei der viele neue Erkenntnisse gewonnen wurden.
Die Schüler und Lehrer der Grund- und Oberschule Massen bedanken sich recht herzlich für das stets offene Ohr und die entgegengebrachte Freundlichkeit, vor allem aber für die Zeit, die sich alle Beteiligten genommen haben!

M. Opitz

Freiwillige Feuerwehr Massen im Deutschen Bundestag

Berliner Weiße mit Schuss dient zum Löschen, wir löschten den Durst. Alles passierte nicht im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr in Massen, sondern bei einer gut organisierten Fahrt für politisch Interessierte zum Deutschen Bundestag.
Konrad Haubold nahm vor zwei Jahren Kontakt zum Mitarbeiter Andreas Eegeresi des Wahlkreisbüros von Michael Stübgen zwecks Antragstellung auf. Für die Zeit vom 25.4.-26.4.19 wurden dann zwei eindrucksvolle Tage organisiert, an denen 46 Teilnehmer inkl. Partner der Freiwilligen Feuerwehren Massen und

Lindthal teilnahmen. Bei der Vorbereitung vor Ort erhielt Konrad Haubold Unterstützung von Wolfgang Hetzke. Der private finanzielle Eigenanteil war sehr gering, da die Finanzierung von der CDU auch noch zusätzlich mit Geldern der EUROS Stiftung durch Gottfried Richter unterstützt wurde.
Beim Vortrag im Plenarsaal im Deutschen Bundestag erhielten wir einen Einblick in die Aufgaben und die Arbeit des Parlaments zum Erhalt der Demokratie. Wie sehr sich unser Leben in der Demokratie verändert hat, wurde uns in der ehemaligen Zentrale der Untersuchungshaftanstalt der Stasi Berlin-Hohenschönhausen mit Lebensschicksalen von Inhaftierten deutlich. Demokratie leben und erhalten erscheint uns manchmal recht schwer. Im Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat machten wir von unseren demokratischen Rechten Gebrauch und forderten mehr Beachtung der Feuerwehrtätigkeit. Solche Äußerungen wären vor 30 Jahren problematisch gewesen. Der Blick von der Kuppel des Reichstagsgebäudes ermöglichte die Sicht auf alte und. neue Strukturen Berlins, für die wir eine äußerst amüsante Erklärung bei der späteren Stadtrundfahrt durch Berlin erhielten. Wir können uns sicherlich auch alle sehr beschützt fühlen, was uns die Sicherheitskontrollen bewiesen.Dabei konnten wir feststellen, dass Hosen ohne Gürtel halten, Damenhandtaschen bereits Material für den Stromausfall beinhalten, Hosentaschen die reinsten Fundgruben sind ...
Mit einer frohen Stimmung erlebten die Teilnehmer die Fahrt, besonders auch als Würdigung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
Übrigens, mit der Berliner Weißen mit Schuss haben wir den Durst im Hotel Leonardo am ersten Abend gelöscht.

A. Richter

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:
Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: http://www.amt-kleine-elster.de
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:
Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Simone Erpel
Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.
Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Gemeinde Sallgast

Feuerwehrwettkampfteam Göllnitz verteidigt Kreismeistertitel im Löschangriff nass

Am 11.05.2019 trat das Feuerwehrwettkampfteam Göllnitz als einziger Vertreter des Amtes Kleine Elster bei den Kreismeisterschaften des Landkreises Elbe-Elster an. In der Disziplin 4x100m konnte das Team den 7. Platz erreichen. Beim 100-Meter-Hindernislauf konnte S. Trogisch einen beachtlichen 9. Platz erringen. M. Graf aus Lindthal, der in dieser Disziplin für Göllnitz an den Start ging, folgte auf Rang 15 und D. Krüger auf Platz 19. Das Hakenleitersteigen musste kurzfristig abgesagt werden, da aufgrund des massiven Niederschlages ein fairer und vor allem unfallfreier Wettkampf in dieser Disziplin nicht mehr gewährleistet werden konnte. In der Königsdisziplin, dem Löschangriff nass, hatten sich die Göllnitzer vorgenommen, ihren Kreismeistertitel zu verteidigen. Dies gelang eindrucksvoll mit einer Zeit von 27,00 Sekunden. Prestewitz folgte mit ganzen 7 Sekunden Rückstand auf Rang 2. 2 Sekunden dahinter lag Hohenbucko auf dem 3. Platz. In der Gesamtwertung erreichte die Göllnitzer Mannschaft den 4. Rang.
Nachdem die Titelverteidigung erreicht und gebührend gefeiert wurde, geht es nun an das Training für die im September stattfindenden Landesmeisterschaften in Wittenberge und weitere Wettkämpfe im Kalenderjahr 2019.

Werde Mitglied im Heimatverein Sallgast e.V.!

Seit dem Jahre 2000 gibt es den Heimatverein Sallgast e.V. In diesen fast 20 Jahren seit seiner Gründung haben seine Mitglieder eine aktive und erfolgreiche Arbeit zur Aufarbeitung der Heimatgeschichte geleistet. Neben der Gestaltung der ständigen Ausstellung zur Geschichte von Schloss und Gemeinde Sallgast gab es immer wieder temporäre Ausstellungen zu unterschiedlichen Themen der Regionalgeschichte in den Räumen des altehrwürdigen ehemaligen Wasserschlosses Sallgast. Dazu erschienen entsprechende Publikationen wie die „Sallgaster Schriften“, in denen eine Vielzahl heimatgeschichtlicher Themen aufbereitet und veröffentlicht werden. Darüber hinaus wurde mit Buchlesungen regionaler Autoren, historischen Abhandlungen durch Geschichtswissenschaftler und andere kulturelle Beiträge nicht nur „Leben in das Schloss“ gebracht, sondern auch viel zur Vermittlung regionaler Geschehnisse beigetragen.
Wie viele andere Vereine leidet auch der Sallgaster Heimatverein an einer Überalterung seiner Mitglieder. Deshalb gehen die Bemühungen des Vereins hin zu einer Neugewinnung von geschichtsinteressierten oder mit der Heimatgeschichte verbundenen Menschen unserer Heimat.

Wer also Interesse an einer Mitarbeit im Heimatverein Sallgast verspürt, melde sich unverbindlich bei:

Heimatverein Sallgast e.V.
Am Bahnhof 1, 03238 Sallgast
Wolfgang Bauer
Tel.: 035329 / 55934
E-Mail: wolfgang.bauer.sallgast@t-online.de

bzw. bei jedem Mitglied des Vereins.

Suche von Bildern und Dokumenten zur neueren Geschichte von Schloss Sallgast

Der Heimatverein Sallgast e.V. bereitet gegenwärtig die Geschichte von Schloss Sallgast in der Zeit von 1939 bis zur Gegenwart auf. Dabei fehlen insbesondere Bilder und Dokumente oder Erlebnisberichte aus folgenden Zeitabschnitten:

1939 bis 1945 – Das Schloss als „Mütter- und Kinder-Erholungsheim der Bubiag“ (von 1942 bis 1945 Reservelazarett)
1945 bis 1947 – Das Schloss gehört noch der Bubiag (ohne Nutzung?)
1947 bis 1951 – Das Schloss als Kinder-Erholungsheim für Beschäftigte des Bergbaus
1951 bis 1953 – Das Schloss ist „Schule für hohe Arbeitsproduktivität im Bergbau“
1953 bis 1965 – Das Schloss als „Landwirtschaftliche Fachschule“.

Auch für die Bildungseinrichtung des Einzelhandels, die von 1966 bis 1990 im Schloss untergebracht war, fehlen noch aussagekräftige Fotos und Angaben zu Lehrgängen usw.

Wer dem Verein hierzu Bilder, Dokumente, auch Erlebnisberichte zur Verfügung stellen kann (Originale werden dem Bereitstellenden nach Auswertung wieder zurückgegeben!), oder in anderer Weise zur Aufklärung dieses Zeitabschnittes beitragen kann, möchte sich bitte wenden an:

Heimatverein Sallgast e.V.
Am Bahnhof 1, 03238 Sallgast
Wolfgang Bauer
Tel.: 035329 / 55934
E-Mail: wolfgang.bauer.sallgast@t-online.de

bzw. an jedes Mitglied des Vereins.